

# ZH\_OBERGERICHT SB220051 vom 4. November 2022

ZH Obergericht, 2022-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220051)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220051 du 4 novembre 2022

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220051 del 4 novembre 2022

## Erwägungen

### E. 27

ff.). Auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen, zumal von der Verteidigung grundsätzlich der Sachverhalt bestritten wird und nur in einem Punkt ("ich schlage dich, wenn du nicht öffnest" als versuchte Nötigung bzw. Drohung) die rechtliche Würdigung angezweifelt wird (Urk. 33 S. 9). B. Würdigung 1. Anklagevorwurf mehrfache Drohungen Die Äusserungen des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin, sie zu schlagen, zu töten, sie auszuschaffen und dafür besorgt zu sein, sie im Rollstuhl sitzend in den D.\_\_\_\_\_ zurückzubringen, sind klarerweise als Drohung zu qualifizieren. Die Privatklägerin wurde dadurch in Angst versetzt. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB schuldig zu sprechen. 2. Anklagevorwurf Nötigung (Einsperren Badezimmer April 2020) Der Beschuldigte hat die Privatklägerin für einige Minuten im Badezimmer eingeschperrt, um in dieser Zeit ungehindert ihre Kreditkarte zu suchen. Gemäss Art. 181 StGB wird bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Ist der Tatbestand der Nötigung erfüllt, muss deren Rechtswidrigkeit (im Gegensatz zu den anderen Delikten) positiv begründet werden (BGE 119 IV 305, 120 IV 20, 129 IV 15, 134 IV 218, 137 IV 328). Alternativ wird dabei vorausgesetzt, dass der vom Täter verfolgte Zweck bzw. das verwendete Mittel unerlaubt ist oder die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Zweck mit einem ebensolchen Mittel rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist bzw. es diesbezüglich an einer angemessenen Relation fehlt

- 32 - (OFK/StGB-DONATSCH, Art. 181 N 9; BGE 129 IV 262 E. 2.1 und BGE 120 IV 17 E. 2). Die Privatklägerin wurde vom Beschuldigten gegen ihren Willen im Badezimmer eingeschlossen bzw. gezwungen dort zu bleiben. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin damit genötigt etwas zu dulden. Dies tat er, um ungestört ihre Kreditkarte zu suchen und mitzunehmen. Damit erweist sich das von ihm verwendete Mittel, nämlich das Einsperren, und zudem der verfolgte Zweck als unerlaubt und somit die Nötigung als rechtswidrig. Der Beschuldigte ist daher anklagegemäss der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB schuldig zu sprechen. 3. Anklagevorwurf der Beschimpfung am 3. April 2020 Die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft als Beschimpfung wird von der Verteidigung grundsätzlich nicht bestritten (Urk. 33 S. 10). Die vom Beschuldigten gemachten Äusserungen (Drecksnutte etc.) erfüllen denn auch fraglos den Tatbestand der Beschimpfung gemäss Art. 177 StGB. Der Beschuldigte ist demnach auch der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Die Verteidigung wendet jedoch wie bereits vor Vorinstanz ein, dass auch das Verhalten der Privatklägerin ungebührlich gewesen sei, indem sie dem Beschuldigten abends den Einlass in die

Familienwohnung verwehrte und sie dem Beschuldigten dadurch berechtigten Anlass zur Beschimpfung gegeben habe, weshalb gestützt auf Art. 177 Abs. 2 StGB von einer Bestrafung des Beschuldigten abzusehen sei (Urk. 33 S. 10; Urk. 44 S. 10). Das Aussperren des Beschuldigten durch die Privatklägerin hatte vorab seinen Grund in einem – jedenfalls von der Privatklägerin angenommenen – Fehlverhalten des Beschuldigten, was ihm klar war. Darüber hinaus steht die Art der Beschimpfung durch den Beschuldigten in keinem Verhältnis dazu, dass er von der Privatklägerin nicht in die Wohnung hineingelassen wurde. Die Vorinstanz qualifizierte seine Äusserungen zutreffend als äusserst abwertende und sexuell degradierende Äusserungen. Die von ihm gemachten Beschimpfungen sind derart grob, dass sich keine vollumfängliche Strafbefreiung aufdrängt. Hingegen wird der von ihm geltend gemachte Umstand bei der Festsetzung der Strafe strafmildernd zu berücksichtigen sein. 4. Anklagevorwurf der versuchten Nötigung am 3. April 2020

- 33 - Der Beschuldigte hat der Privatklägerin gedroht, er werde die Privatklägerin schlagen, wenn sie die Türe nicht aufmache. Die Verteidigung hat dazu vor Vorinstanz eingewendet, diese Aussage sei als Nötigungstatbestand völlig untauglich, da die angedrohten Nachteile gar nicht umsetzbar gewesen seien, sei der Beschuldigte doch auf der anderen Seite der verschlossenen Türe gestanden (Urk. 33 S. 10; vgl. auch Urk. 44 S. 10). Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, da diese Drohung dahingehend zu verstehen ist, dass der Privatklägerin Nachteile in Form von Schlägen drohen, wenn sie die Türe jetzt nicht aufmache. Es versteht sich von selbst, dass diese angedrohten Schläge (erst) dann erfolgen würden, wenn es dem Beschuldigten möglich ist. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte die Privatklägerin schon geschlagen hat, war diese Ankündigung von Schlägen durchaus geeignet, die Privatklägerin dazu zu bewegen, die Haustüre aufzumachen. Nachdem die Privatklägerin die Haustüre trotz dieser Ankündigung nicht öffnete, ist es beim Versuch einer Nötigung geblieben. Der Beschuldigte hat sich demnach wie angeklagt bei diesem Geschehen der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gemacht. 5. Vorfälle vom 27. Februar 2021 und 6. März 2021 5.1. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte der Privatklägerin im Anschluss an die Streitereien beide Male gesagt, er werde die Privatklägerin umbringen bzw. erwürgen, wenn sie die Polizei rufe. Dies stellt in Optima forma eine Androhung ernstlicher Nachteile dar. Beim ersten Vorfall hat diese Drohung die Privatklägerin davon abgehalten, die Polizei zu rufen, beim zweiten hingegen nicht. Der Beschuldigte ist daher hinsichtlich dieser Vorfälle der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. 5.2. Gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB ist sodann zu bestrafen, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Eine Tötlichkeit ist bei einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf einen Menschen anzunehmen, wobei die Schädigung des Körpers oder der Gesundheit

- 34 - nicht vorausgesetzt ist (BGE 117 IV 16 f.; BGE 119 IV 27). In subjektiver Hinsicht wird Eventualvorsatz verlangt. Der Täter wird dabei von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an seinem Ehegatten begeht (Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB). Es ist erstellt, dass der Beschuldigte die Privatklägerin bei diesen Vorfällen mehrfach während kurzer Zeit mit beiden Händen am Hals ergriffen und zuge-drückt hat bzw. sie (leicht) gewürgt und ihr zudem die Fäuste in die Backen bzw. ins Gesicht gedrückt hat. Die Privatklägerin hat denn auch am 6. März 2021 am Hals einen kleinen Bluterguss erlitten. Eigentliche Verletzungen

wurden durch diese Handlungen nicht verursacht. Diese Handlungen sind ohne Weiteres als geringfügige körperliche Eingriffe, die einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Wohlbefindens gleichkommen und schnell und ohne erhebliche Schmerzen wieder vergehen, zu qualifizieren. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB schuldig zu sprechen. 6. Anklagevorwurf Tötlichkeiten Der Beschuldigte hat die Privatklägerin des Weiteren bereits früher mehrfach mit der Hand geschlagen oder sie am Körper gepackt und gestossen. Die Privatklägerin hat als Folge teilweise auch blaue Flecken gehabt. Dabei hat sie jeweils keine Verletzungen erlitten. Auch diese Handlungen sind als geringfügige körperliche Eingriffe im Sinne von Art. 126 StGB zu qualifizieren, die einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Wohlbefindens gleichkommen und schnell und ohne erhebliche Schmerzen wieder vergehen. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB schuldig zu sprechen. 7. Fazit Das vorinstanzliche Urteil ist somit hinsichtlich der Schuldsprüche zu bestätigen. V. Strafe

- 35 - A. Strafraumen 1. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafraumens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (BGE 136 IV 55 E. 5.8.). 2. Vorliegend ist von einem Strafraumen von Geldstrafe bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Art. 180 StGB) auszugehen. Eine Erweiterung des Strafraumens fällt vorliegend, auch unter Berücksichtigung der damit zu asperierenden weiteren Straftaten (Angriff gemäss Art. 134 StGB) nicht in Betracht. Für die ferner zu beurteilende Beschimpfung beträgt der Strafraumen Geldstrafe von 3 bis 90 Tagessätze (vgl. Art. 177 StGB bzw. Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Tötlichkeiten sind gemäss Art. 126 StGB mit Busse zu bestrafen. B.

Theoretische Grundlagen der Strafzumessung, der Strafart, Tagessatzhöhe, der Gesamtstrafenbildung sowie des Vollzugs der Strafe 1. Auch im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz die zu den Kriterien der Strafzumessung, der Strafart, der Gesamtstrafenbildung und dem Strafvollzug nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf (Urk. 41 S. 34 ff.) sowie auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (Urteile BGer 6B\_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.3.; BGE 136 IV 55, E. 5.4 ff.; 135 IV 130, E. 5.3.1; 132 IV 102, E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Hervorzuheben bleibt, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist. 2. Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht, sofern es sein Urteil zu begründen hat, die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewicht-

- 36 - tung festzuhalten. Es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 144 IV 313 E. 1.2 S. 319; 142 IV 365 E. 2.4.3 S. 270 f.; 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 ff.; je mit Hinweisen). C. Konkrete Strafzumessung 1. Mehrfache Drohungen 1.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte schwere Drohungen gegen Leib und Leben äusserte und zwar über einen

längeren Zeitraum von mehreren Jahren hinweg immer wieder. Es ist dabei allerdings festzuhalten, dass es auch gemäss dem Vorbringen der Privatklägerin immer wieder längere Phasen gab, in welchen es besser ging und die beiden im Juli 2018 Eltern eines Kindes wurden. Hintergrund dieser Drohungen war sodann, dass die arrangierte Beziehung der Eheleute offensichtlich von Anfang an belastet war. Auch der Ehefrau wird in der Erstanzeige des Beschuldigten vorgeworfen, Drohungen ausgesprochen und geschlagen zu haben. Weiter ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte diese Drohungen immerhin nur aussprach und z.B. keine Messer oder sonstige Gegenstände im Spiel waren, um diese Drohungen zu stützen bzw. noch ernster erscheinen zu lassen. Dies macht die primitiven Androhungen des Beschuldigten indessen in keiner Weise entschuldbar. Auch ist das noch teilweise noch junge Alter des Beschuldigten im Zeitpunkt der Drohungen zu berücksichtigen. 1.2. Bei der subjektiven Tatschwere fällt vor allem ins Gewicht, dass der Beschuldigte diese Drohungen vorsätzlich aussties und wohl eine Erniedrigung und Unterdrückung der Privatklägerin als seine Ehefrau im Vordergrund stand, quasi ein Machtgehabe, dass er in der Ehe das Sagen habe. Es braucht nicht gross zu betont werden, dass ein solches Verhalten ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre. 1.3. Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht einzustufen und erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 210 Tagen bzw. Tagessätzen als angemessen.

- 37 - 1.4. Täterkomponente 1.4.1. Zu den persönlichen Verhältnissen und dem Vorleben des Beschuldigten kann festgehalten werden (vgl. Urk. 41 S. 39, Urk. D1/17/1-4, Urk. D1/2/3 S. 7, Urk. D1/2/5 S. 20 ff., Urk. D1/2/7 S. 6 sowie Prot. I S. 8-10 und Prot. II S. 8 ff.), dass er 1994 in T.\_\_\_\_\_ geboren ist. Aufgewachsen ist der Beschuldigte zusammen mit seiner Schwester bei seinen Eltern in Zürich, wo er in Zürich-U.\_\_\_\_\_ zur Schule ging und dann beim V.\_\_\_\_\_ eine Lehre als Logistiker absolviert und 2015 abgeschlossen hat. Im Jahr 2017 wurde er eingebürgert. Nachdem er zunächst ein kurzes Praktikum in einer Kinderkrippe absolviert und in der Logistik-Branche gearbeitet hatte, arbeitete er im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils im Schulhaus W.\_\_\_\_\_ mit einem 40%-Pensum als pädagogischer Betreuungsassistent und einem Verdienst von Fr. 1'700.-. Arbeitgeber war das Schulamt der Stadt Zürich. Weiter erhielt er (November 2021) Gelder vom RAV. Insgesamt hatte er damals ein monatliches Einkommen von Fr. 3'200.-. Aktuell ist er in einem 100%-Pensum als Filiallogistiker bei der AA.\_\_\_\_\_ tätig, wo er Fr. 3'800.- netto im Monat verdient und einen 13. Monatslohn erhält. Er wohnt aktuell (wieder) in einem kleinen Zimmer bei seinen Eltern an der AB.\_\_\_\_\_ -strasse ... in Zürich. Er bezahlt Fr. 300.- monatlich an die Wohnkosten und die Krankenkassenprämie beträgt Fr. 520.-. Vermögen hat er keines. Er und die Privatklägerin hätten einen Kredit aufgenommen, wobei die offene Schuld (per November 2021) noch ca. Fr. 1'000.- betrage. In der Berufungsverhandlung gab er zudem an, über Fr. 20'000.- Alimentenschulden offen zu haben, wofür ihn die Privatklägerin betriebe habe. Gemäss seinen Angaben ist er verpflichtet, seinem Sohn und der Privatklägerin für die Betreuungskosten Fr. 1'600.- pro Monat zu bezahlen. Der Termin für die Scheidungsverhandlung sei auf den 15. Dezember 2022 angesetzt worden. Er habe eine neue Partnerin, mit der er Ende mm. ein Kind erwarte. Seine Partnerin sei derzeit im D.\_\_\_\_\_ und die Heirat sei geplant, sobald seine Scheidung durch sei. Bekannt ist weiter, dass sich der Beschuldigte, gemäss seinen Angaben wegen Erschöpfung und Depressionen, im Mai/Juni 2020 im Sanatorium AC.\_\_\_\_\_ aufgehalten hat. Des Weiteren hat er gemäss seinen Angaben Rückenprobleme, die bei seiner zukünftigen Berufsplanung von Bedeutung seien.

- 38 - Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus. 1.4.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Er hat sich in der Untersuchung sodann in Bezug auf den Vorwurf der Drohungen zudem nicht geständig gezeigt. Die Täterkomponenten wirken sich damit insgesamt neutral aus. 1.5. Straftat 1.5.1. Das Gericht hat sich zur Wahl der Straftat für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum sie für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Ferner ist einleitend festzuhalten, dass bei der Wahl der Sanktionsart als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen ist (BGE 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift, bzw. die sie am wenigsten hart trifft (BGE 138 IV 120 E. 5.2.; BGE 134 IV 97 E. 4.2.2. und BGE 134 IV 82 E. 4.1.), wobei eine Geldstrafe im Verhältnis zur Freiheitsstrafe milder wirkt. Massgebend ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion bzw. ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz (BGE 134 IV 97 E. 4.2.). 1.5.2. In Anbetracht der Höhe der auszufällenden Strafe kommt nur das Aussprechen einer Freiheitsstrafe in Betracht. Entsprechend ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten zu bestrafen. 2. Mehrfache Nötigung 2.1. Die Nötigungen erfolgten mehrheitlich verbal und sind im Zusammenhang mit den Drohungen und Tötlichkeiten zu sehen. Auch hier hat sich der Beschul-

- 39 - digte keiner zusätzlichen Gegenstände wie Messer etc. zur Untermauerung bedient. Im April 2020 wollte die Privatklägerin ihren Ehemann nicht mehr in die Wohnung lassen, da er fremd gegangen sei. Es ging dabei nachvollziehbar sehr emotional zu und her und der Beschuldigte war – wohl aus eigenem Verschulden – wütend und drohte, die Privatklägerin zu schlagen, wenn sie die Türe nicht aufmachte. Die Androhungen von Nachteilen, wenn die Privatklägerin im Anschluss an die Ereignisse vom 27. Februar 2021 und 6. März 2021 die Polizei rufe, fanden ebenfalls nach längeren Streitereien, einmal wegen dem verweigerten Besuchsrecht des Sohnes um diese Zeit statt. Diese Nötigungshandlungen erscheinen von der objektiven Tatschwere ebenfalls eher leicht, womit diese wiederum in keiner Weise bagatellisiert werden sollen. Sie zeigen das grobe und primitive Verhalten des Beschuldigten auf, der keinen Anstand und Respekt gegenüber seiner Ehefrau zeigt und versucht diese zu unterdrücken. Schwerer ins Gewicht fällt das Einsperren ins Badezimmer für einige Minuten, um ihre Kreditkarte oder Geld zu suchen, ist hier doch von einer gewissen Planung und einem Kalkül auszugehen. Das objektive Verschulden ist insgesamt als noch eher leicht zu qualifizieren und es erscheint eine Einsatzstrafe von 80 Tagen bzw. Tagessätzen als angemessen. 2.2. In subjektiver Hinsicht steht neben dem vorsätzlichen Vorgehen wiederum die Machtdemonstrationen des Beschuldigten gegenüber seiner Ehefrau im Vordergrund. Er befiehlt seiner Ehefrau, was sie darf und was nicht. Wiederum ist festzuhalten, dass ein solches respektloses und unterdrückendes Verhalten leicht zu vermeiden gewesen wäre. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. 2.3. Zu Gunsten des Beschuldigten ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich teilweise um blosser Versuche von Nötigungen handelt, was strafmindernd zu berücksichtigen ist. 2.4. Insgesamt erscheint für sich genommen eine

Einsatzstrafe von 60 Tagessätzen als angemessen. 2.5. Betreffend die Täterkomponenten kann grundsätzlich auf die vorstehenden Erwägungen in Ziff. V.C.1.4. verwiesen werden, wobei der Beschuldigte in Bezug

- 40 - auf die mehrfache Nötigung zumindest teilweise geständig war. Zudem scheint der Beschuldigte einzusehen, dass die belastende Beziehung, welche Mitursache der angeklagten Delikte ist, nicht weitergeführt werden soll, hat er doch das Scheidungsverfahren eingeleitet. Dies rechtfertigt eine sehr leichte Strafminde- rung, weshalb die Einsatzstrafe auf gegen 60 Tagessätze festzusetzen ist. 2.6. Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und seit den hier thematisierten Vorfällen strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Die Aussprechung einer Freiheitsstrafe erscheint damit nicht geboten, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten, weshalb auf eine Geldstrafe zu erkennen ist. 3. Beschimpfung 3.1. Die Beschimpfung richtete sich per WhatsApp an die Privatklägerin. Dritte haben dies nicht mitbekommen. Es sind objektiv wiederum primitive und respekt- lose Äusserungen des Beschuldigten gegenüber seiner Ehefrau, welche sie er- niedrigt und in ihrer Ehre verletzt, was nicht weiter erläutert werden muss. Subjek- tiv wurde bereits oben erwogen, dass es sich um eine affektive Ausnahmesituati- on handelte und der Beschuldigte wütend und verärgert – auch wenn er allenfalls an dieser Situation selber schuld war – war, weil ihn die Privatklägerin nicht in die Wohnung hineinlassen wollte und er aus diesem Affekt heraus handelte. Dies ist verschuldensmässig strafmildernd zu seinen Gunsten zu würdigen, wobei zu be- tonen ist, dass dies sein Verhalten in keiner Weise entschuldbar macht. Insge- samt ist von einem leichten Verschulden auszugehen und die Einzelstrafe auf 10 Tagessätze festzusetzen. 3.2. In Bezug auf die Täterkomponenten gilt das unter Ziff. V.C.1.4 Erwogene, mit der Ausnahme, dass es sich angesichts des Geständnisses, welches wohl auch der erdrückenden Beweislage geschuldet war, die Strafe sehr leicht zu min- dern. Bei einer Beschimpfung ist als Strafe gesetzlich nur eine Geldstrafe vorge- sehen.

- 41 - 3.3. In Anwendung des Asperationsprinzips erscheint damit eine Erhöhung der Strafe um 2 Tagessätze auf insgesamt 60 Tagessätze als angemessen. 4. Tagessatzhöhe Der Beschuldigte hat ein monatliches Einkommen von Fr. 3'800.–. Es ist klar, dass er nach Abzug von Unterhaltsbeiträgen für seinen Sohn nur wenig Geld zur Verfügung hat. Des Weiteren besitzt er kein Vermögen. Es scheint daher angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 30.– festzusetzen. 5. Mehrfache Tötlichkeiten 5.1. Der Tatbestand der Tötlichkeiten sieht als Strafe Busse vor, deren Höchst- betrag Fr. 10'000.– beträgt (Art. 126 StGB, Art. 106 StGB). Die Busse bemisst sich je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, wel- che seinem Verschulden angemessen ist. Bei der Bemessung der Busse und der festzusetzenden Ersatzfreiheitsstrafe sind sodann auch die finanziellen Verhält- nisse des Beschuldigten, namentlich Einkommen und Vermögen, der Familien- stand und die Familienpflichten sowie Beruf, Alter und Gesundheit zu berücksich- tigen (Art. 106 Abs. 3 StGB; BGE 129 IV 6 E. 6.1). 5.2. Der Beschuldigte hat seine Ehefrau über einen längeren Zeitraum geschla- gen, gepackt und gestossen sowie auch leicht gewürgt. Dabei erlitt die Privatklä- gerin wiederholt Hämatome. Auch hier ist wiederum die belastete Beziehung der beiden als Hintergrund dieser Tötlichkeiten zu sehen, dass diesen jeweils verbale Auseinandersetzung vorangingen und wohl von einem affektiven Handeln mit ei- nem emotionalen Hintergrund auszugehen ist. Weiter ist wie oben erwogen, dass bei der Häufigkeit wie auch der Intensität der Schläge Abstriche zu machen sind und wohl häufig auch "lediglich" ein Packen und Stossen des Beschuldigten blaue Flecken bei der

Privatklägerin verursachte. Dennoch ist von einem nicht mehr leichten Verschulden auszugehen. Auch diese mehrfachen Tötlichkeiten über einen längeren Zeitraum wurden vorsätzlich begangen und hatten zum Ziel die Privatklägerin zu unterdrücken und letztlich aufzuzeigen, dass sie ihm zu gehorchen habe. Auch wenn die zugefügten Quetschungen und Prellungen keine eigentli-

- 42 - chen Körperverletzungen darstellen, sind sie zudem schmerzhaft und unangenehm. 5.3. Vorliegend erweist sich für die mehrfachen Tötlichkeiten eine Busse in der Höhe von Fr. 1'000.– als dem Verschulden sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten als angemessen.

- 43 - 6. Fazit Unter Berücksichtigung sämtlicher massgebender Strafzumessungsgründe erscheint es dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen, ihn mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 1'000.– zu bestrafen. Die erstandene Haft von 2 Tagen ist in Anwendung von Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. 7. Vollzug Der Vollzug einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren ist aufzuschieben, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet, doch kann sie widerlegt werden (BGE 134 IV 97 E. 7.3.). Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie weitere relevante Tatsachen, welche Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4.). Der Beschuldigte ist wie erwähnt nicht vorbestraft. Die günstige Prognose ist bei ihm zu vermuten. Weiter kann davon ausgegangen werden, dass die Verhaftung sowie die Haft von 2 Tagen beeindruckt haben dürfte und eine unbedingte Geldstrafe nicht notwendig erscheint, um ihn zukünftig von der Begehung weiterer Delikte abzuhalten. Es ist ihm daher der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren unter Ansetzung einer minimalen Probezeit von 2 Jahren. Die Busse ist zu bezahlen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Tage festzusetzen. VI. Zivilansprüche 1. Die Privatklägerin hat vor Vorinstanz die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 4'000.–, zuzüglich Zins seit dem 6. März 2021 beantragt (Urk. 33A S. 2). Die Vorinstanz hat den Genugtuungsforderung der Privatklägerin im Grundsatz gutgeheissen und zur genauen Festsetzung auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 41 S. 43.). Sie erwog, dass der Beschuldigte durch die gegenüber der Privatklägerin

- 44 - mehrfach geäusserten Drohungen sowie durch die mehrfach zugefügten Tötlichkeiten und Nötigungen in deren psychische und physische Integrität eingegriffen habe sie dadurch in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt habe. Er habe ihr in einer nicht zu vernachlässigende seelische Unbill zugefügt, weshalb ein Genugtuungsanspruch dadurch im Grundsatz zu bejahen sei. Die Vorderrichterin erwog weiter, dass das Begehren nicht genügend substantiiert dargelegt worden sei und verwies die Privatklägerin deshalb mit ihrem Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg (a.a.O.). 2. Eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR setzt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, eine immaterielle Unbill, voraus und kann nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutmachen ist (BGE 131 III 26 E. 12.1.). Die Persönlichkeitsverletzung muss widerrechtlich sein, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe für den Eingriff vorliegen. Zu berücksichtigen ist, wie der Verletzte in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer v.

17.05.2003, 6S.232/2003 E. 2.1 = Pra 93/2004 Nr. 144). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill sowie der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Das Gesetz nennt als Mass für die Höhe der Genugtuung ausschliesslich die Art und Schwere der körperlichen und seelischen Verletzung, doch sind auch die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, die Möglichkeit, durch eine Geldzahlung den seelischen Schmerz etwas auszugleichen (BGE 118 II 410 E. 2.a), in Erwägung zu ziehen (vgl. zum Ganzen: OFK-FISCHER, Art. 49 OR N 1 ff.). 3. Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Davon darf das Gericht nur dann abweichen, wenn die Privatklägerschaft die Zivilklage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat (Art. 126 Abs. 2 lit. c StPO) oder die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig wäre (Art. 126 Abs. 3 StPO). In diesen Fällen ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen. Inhaltlich kann das Adhäsionsurteil auf Gut-

- 45 - heissung, teilweise Gutheissung oder Abweisung der Zivilklage lauten. Bei teilweiser Gutheissung muss über den nicht gutgeheissenen Teil ebenfalls eine Entscheidung gefällt werden: Ist dieser Teil spruchreif, aber nicht begründet, wird er abgewiesen. Ist dieser Teil dagegen nicht genügend substantiiert, wird er auf den Zivilweg gewiesen. Abzuweisen ist die Zivilklage hingegen dann, wenn sie spruchreif, aber unbegründet ist oder die Aktiv- oder die Passivlegitimation nicht gegeben ist, schliesslich auch dann, wenn aufgrund der Beweislosigkeit zu Lasten der Zivilklägerschaft zu entscheiden ist. 4. Die Privatklägerin begründet ihre Genugtuungsforderung im Berufungsverfahren zusammengefasst damit, dass sie über Jahre hinweg den Drohungen des Beschuldigten ausgesetzt gewesen sei und bis ins Jahr 2019, als sie den Haushalt der Eltern des Beschuldigten verlassen und eine eigene Wohnung bezogen hätten, keinerlei Unterstützung oder Ansprechperson gehabt habe. Sie habe sich vielmehr als Fremdkörper in der Familie des Beschuldigten gefühlt. Sie sei in der Folge auch Tätlichkeiten und Beschimpfungen ausgesetzt gewesen, die mit grosser Erniedrigung und Ohnmacht verbunden gewesen seien. Es habe Jahre gedauert, bis sie sich aus der Beziehung und aus dem Einflussbereich der Eltern des Beschuldigten lösen können. Sie sei auch in ihren eigenen vier Wänden nicht davor geschützt gewesen, von ihm angegangen zu werden, teils auch im Beisein ihres Sohnes (Urk. 54 S. 3 f.). 5. Die Privatklägerin war über mehrere Jahre hinweg Drohungen sowie Tätlichkeiten ausgesetzt. Zudem wurde sie vom Beschuldigten gemäss erstelltem Sachverhalt beschimpft und genötigt. Dies stellt zweifelsohne eine wiederholte, nicht unerhebliche Verletzung ihrer Persönlichkeit dar, womit sie Anspruch auf Zuspreehung einer Genugtuung hat. Wie bereits dargelegt, erfolgten die Persönlichkeitsverletzungen über mehrere Jahre hinweg und hatten demütigenden Charakter. Zu berücksichtigen ist sodann in diesem Zusammenhang, dass die Privatklägerin in der Schweiz kaum Ansprechpersonen hatte, die ihr hätten helfen können und damit auf sich gestellt war. Gravierend ist, dass der Beschuldigte verbal und physisch gegen seine Ehefrau und Mutter seines Kindes im häuslichen Bereich vorging, teilweise in Anwesenheit ihres Sohnes, was für die Privatklägerin

- 46 - noch zu zusätzlichen Belastungen führte. Rechnung zu tragen ist indessen der belasteten Beziehung der Parteien, die von gegenseitigen Auseinandersetzungen geprägt war. Die Privatklägerin trug sodann vergleichsweise und objektiv gesehen keine erheblichen Verletzungen davon und konnte die Folgen der Ereignisse, soweit ersichtlich,

zumindest teilweise überwinden. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheint eine Genugtuung von Fr. 1'000.– als angemessen und zuzüglich 5% Zins seit 6. März 2021 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist die Genugtuungsforderung abzuweisen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind – unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO – die Kosten der amtlichen Verteidigung. Ausgangsgemäss ist demnach vorliegend die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 5-7) zu bestätigen. B. Zweitinstanzliche Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2. m.w.H.). Wird der Entscheid im Rechtsmittelverfahren nur unwesentlich abgeändert, können die Kosten nach dem Verursacherprinzip auferlegt werden (Urteil 6B\_318/2016 vom 13. Oktober 2016 E. 4.1. m.w.H.). Auch wenn die Strafe gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil leicht reduziert wurde, unterliegt der Be-

- 47 - schuldigte im Berufungsverfahren weitgehend. Es sind ihm daher die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vollumfänglich aufzuerlegen. 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i. V. m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b, c und d sowie 14 GebV OG unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts für dieses Verfahren auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 3.1. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren – inkl. den Aufwand für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung, Weg und eine Nachbesprechung – ein Honorar von insgesamt Fr. 6'141.25 geltend (Urk. 53). Dies erscheint ausgewiesen und angemessen, wobei für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Beschuldigten als Privatkläger im Parallelverfahren keine Ausscheidung der Aufwendungen vorgenommen wurde. Dafür rechtfertigt es sich, Fr. 1'000.– zu bemessen. Gesamthaft ist der amtliche Verteidiger somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 5'200.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. 3.2. Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Privatklägerin macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 670.45 geltend (Urk. 55). Dies erscheint ausgewiesen und angemessen. Der Rechtsvertreter der Privatklägerin ist somit für seine Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit Fr. 670.45 (inkl. MwSt. und Barauslagen) zu entschädigen. 4. Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheidung. Es gilt der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_802/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 5.3; BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Ausgangsgemäss verbleibt kein Raum für die beantragte Zusprechung einer Entschädigung an den Beschuldigten.

- 48 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.